

Enthebung vom Landsturmdienste. Ähnlich wird mitgeteilt: In letzter Zeit haben sich Fälle ergeben, in welchen von den Zivilbehörden die Bewilligung des Abwartens der Entscheidung der Enthebungsanträge auf dem Zivilposten an Heeres- und Landwehrpflichtige erteilt wurde. Hierzu bemerkt das Ministerium für Landesverteidigung, daß seine Erlasse sich nur auf Landsturmpflichtige beziehen. Die Erteilung von Bewilligungen des Abwartens auf dem Zivilposten an Heeres- und Landwehrpflichtige ist demnach nicht zulässig.